

# Zur Ausbildung Beschäftigte

Auszubildende gehören zur Belegschaft. Sie wählen den Betriebsrat mit und dürfen kandidieren. Die Bundearbeitsrichter fassten nun den Ausdruck »zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte« (BetrVG §5 (1) Satz 1) deutlich weiter. Auch Schülerinnen zur Physiotherapie, für MTA-L oder MTA-R fallen so unmittelbar in die Mitbestimmung, falls sie mit der Schule des Arbeitgebers einen Vertrag über ihre Berufsausbildung geschlossen haben. Denn Gesetze schreiben vor, dass sie vor ihrer Prüfung auch praktische Ausbildung nachweisen müssen; und sie werden auf die im Betrieb erworbenen praktischen Kenntnisse geprüft.

»Dass keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist unerheblich. (...) Der Umstand, dass die Schüler während der praktischen Ausbildung nicht selbstständig arbeiten, sondern unter ständiger Aufsicht der im Krankenhaus tätigen Arbeitnehmer agieren, (spricht) nicht gegen, sondern für die Arbeitnehmereigenschaft. (...) Unerheblich ist auch, dass im Rahmen der Ausbildung der praktische Ausbildungsteil im Gegensatz zum theoretisch/praktischen Unterricht stundenmäßig weniger als die Hälfte der Ausbildung beträgt.«

Der Betriebsrat bestimmt mit, falls Schulgeld verlangt wird, ebenso bei Ausbildungszeiten und Urlaub (Ferien) sowie beim Zugang zu Sozialeinrichtungen (Parken, Kantine).

Die Entscheidung (BAG, Beschluss 06.11.2013, 7 ABR 76/11) trifft ebenso auf das PersVG, das MVG und die MAVO zu. - tob